

Prüfhilfe Leistungsansprüche von EU-Bürgern einschließlich Meldepflicht an die Ausländerbehörden

Freizügigkeitsrecht wurde bereits laut Aktenlage von der Ausländerbehörde **entzogen**, vgl. FW BA 7.6; ggf. Rückfrage bei der ABH bzw. Abfrage im AZR

Ja

kein SGB II-Anspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB II (kein Aufenthaltsrecht) mit Meldung an die ABH

Nein

EU-Bürger ist Arbeitnehmer/Selbstständiger
 - gilt nicht bei Tätigkeiten, die völlig untergeordnet und unwesentlich sind, vgl. FW BA 7.11
 - bei lediglich kurzfristigen Aufenthalten, z. B. wegen Saison-/Ferienbeschäftigung, ist zu prüfen, ob der gewöhnliche Aufenthalt nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II vorliegt
 - Tätigkeit muss tatsächlich und echt ausgeübt werden, eine Gewerbeanmeldung bei Selbstständigen reicht nicht aus, vgl. FW BA 7.12
 - Tätigkeit darf nicht vorgetäuscht worden sein, um Leistungen zu beziehen
 Handlungseleitfaden Fragebogen Indizienkatalog Arbeitshilfe BA
 - Berufsausbildung in einem Betrieb (duale Ausbildung) mit Zahlung einer Ausbildungsvergütung gilt als Arbeitnehmereigenschaft
 - solange der Arbeitsvertrag noch besteht, liegt während Arbeitsunfähigkeit, Kranken-, Übergangs-, Verletzten-, Mutterschafts-, Elterngeldbezugs etc. Arbeitnehmereigenschaft vor
 - endet der Arbeitsvertrag während der Mutterschutzfrist bzw. wurde die Selbstständigkeit wegen Geburt eines Kindes aufgegeben, muss nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder eine Tätigkeit/Selbstständigkeit ausgeübt werden, ansonsten endet die Arbeitnehmer/Selbstständigeigenschaft
Ende Arbeitnehmereigenschaft:
 - mit Beendigung des Arbeitsvertrages oder
 - mit Eintritt einer vollständigen und dauerhaften Erwerbsminderung

Ja

Nein

Fortwirkung der Arbeitnehmer-Eigenschaft (Beendigung Arbeitsvertrag/Selbstständigkeit) gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG/EU bei:
1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall
 - wenn aufgrund einer ärztlichen Prognose mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, ggf. auch eingeschränkt, gerechnet werden kann
 oder
2. Aufnahme Berufsausbildung, die im Zusammenhang mit früherer Erwerbstätigkeit steht, der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn unfreiwillig arbeitslos geworden
 oder
3. unfreiwilliger, von der Arbeitsagentur bestätigter Arbeitslosigkeit
 Beschäftigung unter 12 Monate – SGB II-Anspruch 6 Monate befristet ab Beschäftigungsende
 Beschäftigung ab 12 Monate – SGB II-Anspruch unbefristet
Voraussetzungen:
 - bei vorherigen aneinander anschließenden Beschäftigungen für verschiedene Arbeitgeber/selbstständige Tätigkeiten sind die Beschäftigungszeiten zusammen zu rechnen
 - dabei sind auch kurzfristige Unterbrechungen zwischen den Arbeitsverhältnissen möglich, wenn die Unterbrechung im Verhältnis zur Dauer der Beschäftigung nicht mehr als 5 % beträgt, vgl. FW BA 7.17
 - die einzelnen Beschäftigungsaufgaben müssen stets **unfreiwillig** gewesen sein
 - Lb muss dem Arbeitsmarkt ab Ende der Beschäftigung/Selbstständigkeit zur Verfügung stehen siehe Verfahrensabsprache und Prüfhilfe Mul
Bitte beachten:
 Lag aufgrund einer vorherigen Beschäftigung eine unbefristete Fortwirkung des Arbeitnehmer-/Selbständigenstatus bis zur Aufnahme der erneuten Beschäftigung vor und tritt unverschuldet erneut Arbeitslosigkeit aufgrund einer Beschäftigung von unter einem Jahr ein, bleibt die Fortwirkung des Arbeitnehmer-/Selbständigenstatus weiterhin unbefristet erhalten.

Ja

Nein

Familienangehöriger eines o. g. EU-Bürgers mit Aufenthalt in Deutschland (§ 3 FreizügG/EU)
 - Ehepartnerin/eingetragene Lebenspartnerin (bis zur rechtskräftigen Scheidung)
 - Verwandte in gerader absteigender Linie, d. h. leibliche/angenommene Kinder der/s EU-Bürgerin/s oder ihres/ seines Ehegatten bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres**, ab 21. Lj. Freizügigkeitsrecht nur bei regelmäßiger (teilweiser) Unterhaltsgewährung durch den EU-Bürger (ergänzender Alg II-Anspruch möglich)
 - Verwandte in gerader aufsteigender Linie nur bei regelmäßiger (teilweiser) Unterhaltsgewährung durch EU-Bürger (erg. Alg II-Anspruch möglich), z. B. Kind ggü. den Eltern, Schwieger-/Großeltern
keine Familienangehörige: Partnerin in eheähnlicher Gemeinschaft
ergänzende Hinweise:
 => müssen keine gemeinsame BG bilden bzw. auch nicht in einem Haushalt leben aber: Familienangehörige müssen eigenständig die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-4 erfüllen, wenn sie außerhalb des Haushalts leben, u. a. erwerbsfähig (ab 15 Jahre) sein, vgl. Praxishandbuch Rz. 87
 => **Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger setzt voraus**, dass die Bezugsperson Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist oder der Arbeitnehmerstatus fortwirkt oder daueraufenthaltsberechtigt ist, vgl. 4a0.2 der AVV zum FreizügG/EU
Anmerkung: ist Familienangehörige/r des EU-Bürgers Drittstaatsangehörige/r, stellt die Ausländerbehörde eine (Dauer)Aufenthaltskarte EU aus

Ja

Nein

Aufenthaltsrecht ergibt sich aus dem Aufenthaltsgesetz nach § 11 Abs. 1 FreizügG/EU
 u. a. in den Fällen, in denen es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 11 Absatz 1 Satz 11), z. B.
 * Familienangehörige von Deutschen (analog § 28 AufenthG)
 das sind der Ehegatte/eingetragene Lebenspartnerschaft oder deutsches Kind (auch während Schwangerschaft), vgl. § 4 Staatsangehörigkeitsgesetz
 * Sorgerecht für **gemeinsames aufenthaltsberechtigtes minderjähriges** Kind bei Partnern in eheähnlicher Gemeinschaft (beide EU-Bürger) -
 In folgenden Fällen könnte ein Aufenthaltstitel des EU-Bürgers vorliegen :
 - Ehegatte/eingetragener Lebenspartner von aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen
 - Elternteil von aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (z. B. Flüchtlingskind)
 Liegt ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz vor, ist zu prüfen, ob dieser zu einem SGB II - Anspruch berechtigt. Wenn in diesen Fällen noch kein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz erteilt wurde, zunächst weiterprüfen. Ergibt sich als Prüfergebnis kein Leistungsanspruch aufgrund des Freizügigkeitsrechts, dann EU-Bürger auffordern, Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde zu beantragen.

Ja

SGB II-Anspruch ohne Meldung an die ABH

